



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 21. Oktober 2026

GR 2026-241

16.01

Organisationsverordnung (OrgV) 100.3: Teilrevision, Änderung der Bestimmungen zum GFO

Ausgangslage

Die Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon (OrgV) regelt in Art. 65 und 66 die Führungsorganisation für ausserordentliche Lagen. Sie legt derzeit nicht ausdrücklich fest, wer den Chef bzw. die Chefin des Gemeindeführungsorgans (GFO) und deren Stellvertretung bestimmt.

Die OrgV wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Im Hinblick auf die noch ausstehende umfassende Vorlage werden die bereits erforderlichen Anpassungen vorgängig im Rahmen einer Teilrevision dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Der vorliegende Entwurf zu Art. 66 OrgV (synoptische Darstellung ad acta) sieht vor, das GFO in einen Kernstab und einen Gesamtstab zu gliedern. Zum Kernstab sollen unter anderem der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt, der Chef bzw. die Chefin GFO, die Leitung Sicherheit und die Stabsführung gehören. Der Entwurf weist dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt ausdrücklich die Bestimmung des Chefs bzw. der Chefin GFO zu. Art. 4 des GFO-Reglements soll diese Regelung übernehmen. Die Teilrevision des GFO-Reglements erfolgt in einem separaten Beschluss.

Anforderungen an die Leitung des GFO

In einer ausserordentlichen Lage beurteilt das GFO die Lage und koordiniert die erforderlichen Massnahmen und Mittel. Gemäss neuer Formulierung von Art. 66 OrgV nimmt es dabei die Funktion des obersten operativen Organs des Bevölkerungsschutzes wahr. Die Leitung dieser Arbeit erfordert fachliche Eignung sowie Erfahrung in der Führung eines Stabs und in der Krisenbewältigung.

Die bisherige Verbindung der politischen Ressortverantwortung mit der operativen Leitung hat sich aufgrund der persönlichen und beruflichen Voraussetzungen des bisherigen Ressortvorstehers bewährt. Die für diese Aufgabe erforderliche Erfahrung kann bei einem politischen Amt jedoch nicht generell vorausgesetzt werden.

Politische Verantwortung und operative Führung

Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt bleibt politisch verantwortlich und gehört gemäss neuer Formulierung weiterhin dem Kernstab des GFO an. Die operative Leitung kann von dieser Person bei entsprechender Eignung selbst wahrgenommen oder einer anderen geeigneten Person übertragen werden. Die Bestimmung des Chefs bzw. der Chefin GFO und deren Stellvertretung soll deshalb beim Ressortvorsteher bzw. bei der Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt liegen.

Trennung von politischer Verantwortung und operativer Führung

Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt trägt weiterhin die politische Verantwortung und nimmt im GFO eine zentrale Funktion wahr. Davon zu unterscheiden ist die operative Leitung.

Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig, dass der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen bestimmt, wer die operative Leitung des GFO und deren Stellvertretung übernimmt.

Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher kann die Funktion bei entsprechender Eignung selbst wahrnehmen oder eine andere geeignete Person damit betrauen.

Anpassungen

Per 1. Dezember 2026 ist in der Orgv die nachstehende Anpassung nötig:

Organisationsverordnung vom 1. Januar 2022 (100.3) E. Gemeindeführungsorganisation in ausserordentlichen Lagen		
Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Art. 65 Behördendelegation ¹ Die Behördendelegation besteht aus dem Gemeindepräsidium (Vorsitz), dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin sowie den Vertretungen der durch die besondere oder ausserordentliche Lage hauptbetroffenen Ressorts. ² Die Behördendelegation entscheidet in besonderen und ausserordentlichen Lagen über dringlich zu treffende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Bewältigung und Begrenzung von Schadenereignissen und zur Aufrechterhaltung eines geordneten	Art. 65 Behördendelegation ¹ In ausserordentlichen Lagen wird für die Krisenbewältigung eine Behördendelegation gebildet. ² Die Behördendelegation besteht aus dem Gemeindepräsidium (Vorsitz), dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt sowie dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin sowie den Vertretungen der durch die ausserordentliche Lage hauptbetroffenen Ressorts. ³ Die Behördendelegation ist befugt, die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Geschäfte zu behandeln sowie die erforderlichen Entscheide im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten zu fassen. Sie	Trennung operativ/strategisch

<p>Gemeindebetriebs. Sie vertritt den Gemeinderat in diesen Belangen nach aussen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann ihr weitergehende Kompetenzen delegieren.</p>	<p>vertritt den Gemeinderat in diesen Belangen nach aussen.</p> <p>⁴ Die nicht in der Behördendelegation vertretenen Mitglieder des Gemeinderates sind über die wesentlichen Entscheide und Entwicklungen angemessen zu informieren.</p>	
<p>Art. 66 Gemeindeführungsorgan (GFO)</p> <p>¹ Der Kernstab des Gemeindeführungsorgans besteht aus dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt (Vorsitz) einer Stabschefin oder einem Stabschef und deren Stellvertretung. Er wird je nach Situation ergänzt durch die von der besonderen oder ausserordentlichen Lage hauptbetroffenen Ressorts der Verwaltung und der Partnerorganisationen. Das Gemeindeführungsorgan konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Das Gemeindeführungsorgan ist in ausserordentlichen Lagen oberstes operatives Organ des Bevölkerungsschutzes und steht dem Gemeinderat zur Verfügung. Er hat den Auftrag, Menschen, Tiere und Sachen zu retten, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie Ruhe und Ordnung im Alltagsleben der Gemeinde wiederherzustellen.</p> <p>³ Das Gemeindeführungsorgan plant im Auftrag des Gemeinderats präventiv Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung.</p>	<p>Art. 66 Gemeindeführungsorgan (GFO)</p> <p>¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) besteht aus einem Kernstab und einem Gesamtstab. Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt bestimmt den Chef bzw. die Chefin GFO und deren Stellvertretung.</p> <p>² Der Kernstab umfasst den Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt, den Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin Präsidiales, den Chef bzw. die Chefin GFO, den Leiter bzw. die Leiterin Sicherheit, den Stabschef bzw. die Stabschefin sowie einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Sekretariats. Die Führungsunterstützung der Zivilschutzorganisation sowie weitere Fachstellen werden lagebezogen beigezogen.</p> <p>³ In der normalen Lage unterstützt das GFO den Gemeinderat bei der Vorsorge für ausserordentliche Lagen und wirkt im Rahmen des integralen Risikomanagements mit. Es beurteilt Gefährdungen und Risiken, erkennt Handlungsbedarf und unterstützt die zuständigen Stellen bei geeigneten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Stärkung der Resilienz und Handlungsfähigkeit der Gemeinde.</p> <p>⁴ In ausserordentlichen Lagen ist das GFO das oberste operative Organ des Bevölkerungsschutzes und steht dem Gemeinderat bei der Ereignisbewältigung zur Verfügung. Es beurteilt die Lage, koordiniert die erforderlichen Massnahmen und Mittel und hat insbesondere den Auftrag, Menschen, Tiere und Sachen zu retten, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Alltagsleben der Gemeinde zu unterstützen.</p>	

Erwägungen

Gemäss Art. 4 OrgV wird dem Gemeinderat ermöglicht ergänzende organisatorische Vorschriften zu erlassen. Zudem sind nach Art. 7 OrgV übertragene Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass festzuhalten. Mit der Präzisierung von den Artikeln 65 und 66 in der OrgV werden die Grundlagen für die Anpassung des GFO-Reglements geschaffen. Dies verschafft Klarheit über die Bestimmung der operativen Leitungspositionen und bringt hervor, dass sofort gehandelt werden kann. Die Änderungen sollen per 1. Dezember 2026 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision der Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon (OrgV), 100.3 wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Dezember 2026 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Systematische Rechtssammlung nachzuführen.
4. Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfasch, 8706 Meilen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Arbeitsgruppe Totalrevision OrgV
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - GFO-Kernstab (an alle Mitglieder via E-Mail)
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug

Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber